



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)

Wien, 18. August 2011  
GZ 302.241/001-5A4/11

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Juli 2011, GZ BMF-430000/0093-III/1/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz geändert wird und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Bundesminister für Finanzen künftig ermächtigt sein, Haftungen in Form von Garantien für die Begebung von Finanzierungen durch die EFSF in der Höhe von rd. 21,639 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten (bisher beläuft sich diese Ermächtigung auf einen Gesamtbetrag von 15 Mrd. EUR) zu übernehmen.

Darüber hinaus werden die im Gesetzestext nicht bezifferten Haftungen für „*Zinsen und Kosten*“ ausschließlich in den Erläuterungen insofern näher dargestellt, als „*Schätzungen der für Österreich zu erwartenden maximalen Garantien für Zinsen und Kosten ... vor Verhandlungsabschluss von der EFSF eingeholt*“ wurden, und „*in Höhe von 7,1 Mrd. Euro errechnet*“ wurden.

Laut den Erläuterungen liege das „*eigentliche wirtschaftliche Risiko*“ für Österreich durch den - nicht im Einzelnen - dargestellten „*Kompensationsmechanismus*“ bei etwa 13,1 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten. Aus dem Zusammenhang des Gesetzestextes und den Erläuterungen ergibt sich aber, dass - soferne die Garantien und Haftungen in

vollem Umfang schlagend werden - mit dem Gesetzesvorhaben finanzielle Auswirkungen in Höhe von bis zu 28,7 Mrd. EUR verbunden sein könnten.

Ökonomisches Risiko (100 %)	13,1 Mrd. EUR
Übergarantie (165 %)	21,6 Mrd. EUR
Kosten und Zinsen	7,1 Mrd. EUR
Gesamt inkl. Kosten u. Zinsen	28,7 Mrd. EUR

Es ist festzuhalten, dass durch den Wortlaut des Entwurfs nach Ansicht des Rechnungshofes der tatsächliche Umfang der Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen nicht eindeutig ableitbar wird. Darüber hinaus wird die tatsächliche Höhe der letztlich mit dem Entwurf verbundenen finanziellen Belastungen nicht in nachvollziehbarer Weise dargestellt.

Der Rechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere bei Beträgen dieser Größenordnung sowohl die tatsächliche Höhe der Ermächtigung als auch die tatsächliche Höhe und die Herleitung des angesprochenen „*eigentlichen wirtschaftlichen Risikos*“ entsprechend einer transparenten Kostendarstellung ausdrücklich angeführt und dargestellt werden sollte.

Eine umfassende Beurteilung der finanziellen Auswirkungen erfordert insbesondere im Hinblick auf das hohe finanzielle Volumen der im Entwurf festgelegten Ermächtigung nach Ansicht des Rechnungshofes weiters auch eine Darstellung, inwieweit allfällige Beurteilungen des Risikos einer tatsächlichen Inanspruchnahme infolge Eintretens eines Garantiefalles bereits stattfanden bzw. in Hinkunft durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen mangels nachvollziehbarer Darstellung bzw. Herleitung der angegebenen Beträge sowie insbesondere aufgrund mangelnder Darstellung der tatsächlich maximal möglichen Inanspruchnahme Österreichs infolge der zu übernehmenden Haftungen in Form von Garantien nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entsprechen.

## **2. Zur Überleitung des EFSF (European Financial Stability Facility) in den ESM (European Stability Mechanism):**

Die Erläuterungen halten als Begründung für die „*Erhöhung des Haftungsrahmens*“ fest, dass im geltenden EFSF-Rahmenabkommen die Übernahme von Garantien in Höhe von

GZ 302.241/001-5A4/11



Seite 3 / 4

insgesamt 440 Mrd. EUR (Kapital, Zinsen und Kosten) vorgesehen sei, wobei Österreich derzeit anteilig bis zu einem Betrag von „*12 Mrd. 241 Mio. 430 Tsd. Euro*“ für Transaktionen der EFSF hafte.

Am 20. Juni 2011 haben die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets Änderungen des EFSF-Rahmenabkommens beschlossen, die u.a. eine Anhebung des Gesamtgarantievolumens auf ca. 780 Mrd. EUR (bzw. 726 Mrd. EUR unter Herausrechnung von Griechenland, Irland und Portugal) und eine Übergarantie in Höhe von bis zu 165 % zwecks Gewährleistung der bestmöglichen Kreditwürdigkeit vorsehen. Da der derzeitige Haftungsrahmen in Höhe von 15 Mrd. EUR zur Deckung des aktuellen österreichischen Anteils nicht ausreiche, sei eine entsprechende Erhöhung des Haftungsrahmens erforderlich.

Die Staats- und Regierungschefs der Euro-Mitgliedsstaaten haben am 11. März 2011 beschlossen, den im Mai 2010 eingeführten befristeten „Euro-Rettungsschirm“ dauerhaft auszugestalten und neu zu strukturieren. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Finanzminister der Euro-Zone in Luxemburg am 20. Juni 2011 über den Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geeinigt haben. Die Paraphierung des Vertrags fand am 11. Juli 2011 statt. Der ESM soll im Jahr 2013 an die Stelle der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus treten und für die Euro-Mitgliedsstaaten einen dauerhaften Rettungsschirm bilden.

Hiezu geht aus den Erläuterungen hervor, dass ab Juli 2013 „*keine Garantien für weitere EFSF-Finanzierungen übernommen*“ werden, und „*bereits für EFSF ausgestellte Garantien ... aller Voraussicht nach von ESM abgewickelt*“ werden. „*In der Übergangsphase von Juni 2013 bis zur vollständigen Abwicklung der EFSF wird die konsolidierte Darlehensvergabe von ESM und EFSF auf 500 Mrd. Euro beschränkt sein.*“

Aus den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob in das vom ESM vorgesehene Gesamtvolumen von 700 Mrd. EUR die im Rahmen des EFSF bereitgestellten Mittel eingerechnet werden oder davon getrennt zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und sich dadurch für die Euro-Mitgliedsstaaten weitere Verpflichtungen ergeben könnten.

### **3. Zur Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollrechte:**

Der Rechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, dass bereits in dem zwischen dem EFSF und den Euro-Mitgliedsstaaten abgeschlossenen Rahmenabkommen keine Regelungen über eine effektive externe Finanzkontrolle vorgesehen sind, die den internationalen Prüfungsnormen (ISSAI 5000 zur Prüfung internationaler Organisationen) entsprechen würden. Nach diesen sollte sich die externe Finanzkontrolle bei inter-

GZ 302.241/001-5A4/11



Seite 4 / 4

nationalen Organisationen insbesondere auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erstrecken sowie durch Mitglieder der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der Mitgliedsstaaten der jeweiligen Internationalen Organisation vorgenommen werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass es im Rahmen von dauerhaften Finanzierungseinrichtungen zweckmäßig sein wird, eine effektive externe Finanzkontrolle zu verankern. Hierdurch kann insbesondere eine Berichterstattung über die Ergebnisse der Überprüfung an die Allgemeinen Vertretungskörper der Mitgliedsstaaten des Euro-Raumes sichergestellt werden.

#### **4. Zur Darstellung des Umfangs der Haftungen des Bundes:**

Der Rechnungshof verweist auf den im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2010 unter Punkt 2.9.3 Bundeshaftungen (siehe S. 86 f) ausgewiesenen Stand der Bundeshaftungen zum Jahresende 2010 in Höhe von 129,1 Mrd. EUR. Dieser Betrag gibt nur die tatsächliche Inanspruchnahme von Haftungen wieder. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf keinen Hinweis auf den Gesamthaftungsrahmen des Bundes enthält.

Abschließend verweist der Rechnungshof auch auf Art. 10 des Entwurfs eines Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 (1206 BlgNR XXIV. GP), dem zufolge Bund, Länder und Gemeinden Haftungsobergrenzen gesetzlich festzulegen haben. Der Rechnungshof regt an, in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf eine klare Aussage zu treffen, ob und inwieweit die Haftungen aufgrund des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes in die Haftungsobergrenze für den Bund einbezogen werden.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: